

Aufgrund der vorherigen Prüfung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung wie in Artikel 19/1 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung erwähnt durchzuführen, und der Folgerung, dass eine solche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 1. Oktober 2012;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 52.546/3 des Staatsrates vom 17. Dezember 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit und des Staatssekretärs für Energie und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Indexierungsparameter, die von den auf dem belgischen Elektrizitätsmarkt tätigen Versorgern bestimmt werden, erfüllen kumulativ folgende Kriterien:

1. Sie ändern sich nur entsprechend der Entwicklung der tatsächlichen Versorgungskosten des Versorgers; Parameter, die sich aufgrund von Personalkosten, Abschreibungskosten oder Betriebskosten entwickeln, sind folglich verboten.

2. Ihre Bezeichnung spiegelt ausdrücklich die Bestandteile wieder, auf deren Grundlage diese Parameter berechnet worden sind.

3. Sie werden ausschließlich auf der Grundlage von Börsennotierungen des zentralwesteuropäischen ("CWE") Elektrizitätsmarktes berechnet.

4. Sie müssen auf transparenten, objektiven und - insbesondere von der Kommission - nachprüfbar Angaben oder Notierungen beruhen, die von Börsen oder anerkannten Notierungsstellen in Bezug auf die Preise für die CWE-Zone veröffentlicht werden.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Art. 3 - Der für Energie zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Energie

M. WATHELET

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2017/31570]

24 SEPTEMBRE 2017. — Arrêté royal fixant les conditions d'exploitation des centres de bronzage. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 septembre 2017 fixant les conditions d'exploitation des centres de bronzage (*Moniteur belge* du 2 octobre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service centrale de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2017/31570]

24 SEPTEMBER 2017. — Koninklijk besluit tot bepaling van de voorwaarden voor de uitbating van zonnecentra. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 september 2017 tot bepaling van de voorwaarden voor de uitbating van zonnecentra (*Belgisch Staatsblad* van 2 oktober 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C - 2017/31570]

24. SEPTEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. September 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

24. SEPTEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Wirtschaftsgesetzbuches, des Artikels IX.4, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 2017;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 2002 über Betriebsbedingungen für Sonnenstudios;

Aufgrund der Konsultierung des betreffenden Sektors und der Verbrauchervertreter wie in Artikel IX.4 § 1 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 23. Mai 2017 in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 61.683/1 des Staatsrates vom 13. Juli 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Verbraucher

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sonnenbank: Gerät mit mindestens einer Ultraviolettlampe, das zur Bräunung der Haut verwendet wird,
2. Sonnenstudio: Unternehmen, das mindestens eine Sonnenbank betreibt oder, auch kostenlos, Verbrauchern zur Verfügung stellt,
3. persönliches Identifikationsmittel: Mittel, mit dem der Verbraucher persönlich identifiziert wird und anhand dessen mindestens Vorname, Name, Geburtsdatum und Hauttyp des Verbrauchers ermittelt werden können,
4. Empfangsverantwortlicher: die für den Empfang der Verbraucher in einem Sonnenstudio zuständige Person,
5. Session: die aufeinander folgende Benutzung der Sonnenbank mit einem Abstand von höchstens dreißig Tagen zwischen den einzelnen Bestrahlungen,
6. Steuerungssystem: System, das die Sonnenbänke in einem Sonnenstudio steuert,
7. Hauttyp: individuelle Ultraviolett-Empfindlichkeit der Haut als Maß für die Reaktion der Haut auf ultraviolette Strahlung,
8. Mitteilung: Werbung oder andere Nachricht, die von einem Sonnenstudio oder in dessen Namen an Dritte gesendet wird, ungeachtet des verwendeten Kommunikationsmittels.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist nicht anwendbar auf Krankenhäuser und dermatologische Abteilungen, die bestimmte Hauterkrankungen mit Hilfe von ultravioletten Strahlen behandeln.

KAPITEL 2 — *Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen*

Art. 3 - Für jede Niederlassungseinheit wie in Artikel I.2 Nr. 16 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt, in der eine oder mehrere Sonnenbänke betrieben werden, verwendet das Sonnenstudio bei der Eintragung in die zentrale Unternehmensdatenbank den spezifischen NACE-BEL-Code 9604002.

KAPITEL 3 — *Information*

Art. 4 - Ein Sonnenstudio weist in keiner Mitteilung auf Vorteile oder positive Auswirkungen der Benutzung von Sonnenbänken hin oder spielt darauf an.

Jede Mitteilung eines Sonnenstudios enthält in gut lesbarer und auffälliger Form, damit die Aufmerksamkeit des Verbrauchers darauf gelenkt wird, den folgenden Warnhinweis: "DIE BENÜTZUNG VON SONNENBÄNKEN KANN HAUTKREBS VERURSACHEN".

Art. 5 - § 1 - Bevor ein Verbraucher einen Erstvertrag mit einem Sonnenstudio abschließt, führt der Empfangsverantwortliche mit ihm ein persönliches Aufnahmegespräch, in dem er den Verbraucher anhand des Textes in Anlage I zu vorliegendem Erlass auf die Gefahren der Belastung mit ultravioletter Strahlung hinweist.

§ 2 - In diesem Gespräch händigt der Empfangsverantwortliche des Sonnenstudios dem Verbraucher ein Dokument mit den in § 1 erwähnten Informationen aus.

Dieses Dokument enthält ebenfalls folgende Angaben:

1. Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse des Verbrauchers und dessen Personalausweisnummer,
2. Hauttyp des Verbrauchers,
3. Vorname und Name des Empfangsverantwortlichen, der das Aufnahmegespräch geführt hat,
4. Datum der Ausfertigung.

Das Dokument wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, die beide vom Verbraucher und vom Empfangsverantwortlichen unterzeichnet werden.

Art. 6 - § 1 - Am Empfang jeder Niederlassungseinheit eines Sonnenstudios, in dem eine oder mehrere Sonnenbänke betrieben werden, und in jedem Raum, in dem eine Sonnenbank steht, wird ein gut sichtbares und lesbares Schild mit dem Text gemäß Anlage II zu vorliegendem Erlass angebracht.

§ 2 - Am Empfang jeder Niederlassungseinheit eines Sonnenstudios, in dem eine oder mehrere Sonnenbänke betrieben werden, werden folgende Informationen gut sichtbar und lesbar angebracht:

1. Name und Unternehmensnummer des Sonnenstudios und Vorname, Name und Telefonnummer des Verantwortlichen,
2. Tage und Uhrzeiten, an denen ein Empfangsverantwortlicher im Sonnenstudio anwesend ist,
3. eine Telefonnummer, unter der der Verbraucher mögliche Beschwerden, technische Schwierigkeiten, Bemerkungen oder sonstige Fragen vorbringen kann.

Art. 7 - In jedem Raum, in dem eine Sonnenbank steht, hängen deutliche Anweisungen für eine sichere Benutzung und für die Reinigung der Sonnenbänke und das Bestrahlungsschema des Herstellers mit Spezifikationen für die Benutzungsdauer und -intervalle, die auf den technischen Merkmalen der Sonnenbank in diesem Raum und auf dem Hauttyp basieren.

Art. 8 - In den Artikeln 6 und 7 erwähnte Informationen sind mindestens in der Sprache beziehungsweise in den Sprachen des Sprachgebiets abgefasst, in dem sich die Niederlassungseinheit des Sonnenstudios, in dem eine oder mehrere Sonnenbänke betrieben werden, befindet.

KAPITEL 4 — Zutritt für den Verbraucher

Art. 9 - § 1 - Ein Sonnenstudio darf einem Verbraucher den Zutritt zu einer Sonnenbank nur gewähren, wenn:

1. er mindestens achtzehn Jahre alt ist,
2. er nicht den Hauttyp 1 aufweist.

§ 2 - Zur Bestätigung des Hauttyps legt der Verbraucher dem Sonnenstudio ein entsprechendes ärztliches Attest vor. Dieses Attest wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Anlage III zu vorliegendem Erlass erstellt.

§ 3 - In Abweichung von § 2 darf der Empfangsverantwortliche den Hauttyp gemeinsam mit dem Verbraucher bestimmen, sofern das Sonnenstudio über ein Gerät zur Bestimmung der Hautempfindlichkeit verfügt.

Art. 10 - Der Verbraucher, der die in Artikel 9 erwähnten Bedingungen erfüllt, erhält vom Empfangsverantwortlichen ein persönliches Identifikationsmittel. Dieses Identifikationsmittel ist nicht übertragbar.

Das Sonnenstudio trägt dafür Sorge, dass ein Verbraucher nur ein einziges persönliches Identifikationsmittel hat, das Zutritt zu den verschiedenen Niederlassungseinheiten verleiht und die Benutzung von Sonnenbänken in diesen Niederlassungseinheiten ermöglicht.

Art. 11 - Das Sonnenstudio deaktiviert das persönliche Identifikationsmittel sofort, wenn es dessen Missbrauch feststellt.

Art. 12 - Das Sonnenstudio deaktiviert das persönliche Identifikationsmittel sofort, wenn ein Verbraucher dessen Verlust oder Diebstahl meldet. Ein neues persönliches Identifikationsmittel darf erst nach der Deaktivierung ausgestellt werden.

Art. 13 - Wenn in einer Niederlassungseinheit kein Empfangsverantwortlicher oder sonstiger Mitarbeiter des Sonnenstudios anwesend ist, darf dem Verbraucher der Zutritt nur mit seinem persönlichen Identifikationsmittel gewährt werden.

Sonnenbänke in einem Sonnenstudio dürfen ohne das persönliche Identifikationsmittel des Verbrauchers nicht in Betrieb genommen werden können.

KAPITEL 5 — Einrichtung eines Sonnenstudios

Art. 14 - Jeder Raum, in dem eine Sonnenbank steht,

1. ist hinreichend geräumig und gut belüftet,
2. ermöglicht im Notfall eine schnelle Evakuierung,
3. ist so ausgestattet, dass ein Verbraucher im Notfall sofort jemanden zu Hilfe rufen kann, der in der Lage ist, in kürzester Zeit die entsprechende Hilfe zu leisten,
4. ist mit Reinigungsmitteln ausgestattet, die an die spezifischen Anforderungen für Sonnenbänke (Hygiene, dermatologische Aspekte und hohe Temperaturen) angepasst sind.

Art. 15 - In jeder Niederlassungseinheit eines Sonnenstudios, in dem eine oder mehrere Sonnenbänke betrieben werden, werden dem Verbraucher Schutzbrillen zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, dem Verbraucher eine von einem anderen Verbraucher benutzte Schutzbrille zur Verfügung zu stellen, es sei denn, diese wurde zuvor desinfiziert.

KAPITEL 6 — Funktionsweise der Sonnenstudios

Art. 16 - Jedes Sonnenstudio ist mit einem automatischen Steuerungssystem ausgestattet.

Handlungen an einer Sonnenbank oder deren Steuerungssystem, die dazu führen, dass die in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden, sind untersagt.

Art. 17 - Die Strahlung der Sonnenbänke darf an keinem Ort eine effektive erythemgewichtete Gesamtstrahlung von mehr als 0,3 W/m² aufweisen.

Art. 18 - Das Steuerungssystem der Sonnenstudios sorgt dafür, dass:

1. die Sonnenbank nur nach Einlesen des persönlichen Identifikationsmittels des Verbrauchers in Betrieb genommen werden kann,
2. nach dem Einlesen des persönlichen Identifikationsmittels und unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der Sonnenbank und der verwendeten Lampen die Intensität und die Bestrahlungsdauer automatisch dem Hauttyp des Verbrauchers entsprechend reguliert werden,
3. wenn das Sonnenstudio in Anwendung von Artikel 9 § 3 über ein Gerät zur Bestimmung der Hautempfindlichkeit verfügen muss, die Sonnenbank erst in Betrieb genommen werden kann, wenn vor jeder Benutzung die zu diesem Zeitpunkt bestehende Empfindlichkeit der Haut des Verbrauchers ermittelt worden ist und die Intensität und die Bestrahlungsdauer unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der Sonnenbank und der verwendeten Lampen automatisch der ermittelten Hautempfindlichkeit entsprechend reguliert worden sind; wenn diese Intensität und diese Bestrahlungsdauer nicht mit denen, die dem Hauttyp des Verbrauchers entsprechen, übereinstimmen, gelten die niedrigste Intensität und die kürzeste Bestrahlungsdauer,
4. nach dem Einlesen des persönlichen Identifikationsmittels die erste Bestrahlung einer Session nur die Hälfte einer normalen Dosis beträgt,

5. nach dem Einlesen des persönlichen Identifikationsmittels zwischen der ersten und der zweiten Bestrahlung einer Session mindestens achtundvierzig Stunden liegen und zwischen den folgenden Bestrahlungen mindestens vierundzwanzig Stunden,

6. die Sonnenbank automatisch ausgeschaltet wird, wenn die Ultraviolettlampen oder andere Komponenten gemäß den technischen Anweisungen des Herstellers ersetzt werden müssen,

7. die Sonnenbank bei jedem Defekt, der die Intensität oder die Bestrahlungsdauer beeinflussen kann, automatisch ausgeschaltet wird.

Art. 19 - Sonnenstudios unterhalten die Sonnenbänke strikt nach Anweisung des Herstellers und ersetzen die Ultraviolettlampen und die sonstigen Komponenten gemäß dem vom Hersteller vorgesehenen Schema. Es dürfen nur Lampen und Komponenten, die den technischen Spezifikationen des Herstellers der Sonnenbank genügen, verwendet werden.

Art. 20 - Sonnenbänke werden mindestens einmal täglich desinfiziert.

KAPITEL 7 — *Empfangsverantwortliche*

Art. 21 - Jeder Empfangsverantwortliche hat erfolgreich eine von der zuständigen Gemeinschaft festgelegte Schulung absolviert.

KAPITEL 8 — *Nachweise und Aufsicht*

Art. 22 - § 1 - Sonnenstudios können jederzeit nachweisen, dass sie den in vorliegendem Erlass festgelegten Verpflichtungen nachkommen.

§ 2 - Zu diesem Zweck führen sie mindestens folgende Aufzeichnungen:

1. ein Verzeichnis aller ausgestellten persönlichen Identifikationsmittel, das alle in Artikel 1 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Angaben, das Datum der Ausstellung und gegebenenfalls das Datum der Deaktivierung enthält,

2. eine Übersicht mit detaillierten Angaben zu der Benutzung der persönlichen Identifikationsmittel, mit Nennung von Datum, Uhrzeit und Dauer der Benutzung der Sonnenbänke.

Art. 23 - Sonnenstudios ermöglichen der zuständigen Behörde kostenlos, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und auf einfaches Verlangen die in Artikel 22 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Angaben unverzüglich einzusehen.

KAPITEL 9 — *Aufhebungsbestimmung*

Art. 24 - Der Königliche Erlass vom 20. Juni 2002 über Betriebsbedingungen für Sonnenstudios, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Januar 2004, 22. November 2007, 22. Oktober 2010 und 22. Dezember 2016, wird aufgehoben.

KAPITEL 10 — *Inkrafttreten und Ausführung*

Art. 25 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 2 und 4 bis 6, die am ersten Tag des zweiten Monats nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Art. 26 - Der für den Schutz der Verbrauchersicherheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. September 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Anlage I - Informationen für den Verbraucher

Minderjährigen und Personen mit Hauttyp 1 ist die Benutzung von Sonnenbänken untersagt.

Personen, die sehr empfindlich auf Sonnenstrahlung reagieren, Sonnenbrand aufweisen, an Hautkrebs oder an einer Hauterkrankung, die zu Krebs führen kann, leiden oder die bestimmte Medikamente einnehmen, wird von der Benutzung von Sonnenbänken oder anderen Geräten, die ultraviolette (UV-)Strahlen abgeben, abgeraten.

Verbrauchern, die Medikamente einnehmen oder an einer Hautkrankheit leiden, wird empfohlen, vorher Rücksprache mit ihrem Arzt zu halten.

Die Benutzung von Sonnenbänken kann die Haut und die Augen ernsthaft und unwiderruflich schädigen.

Die Benutzung von Sonnenbänken kann frühzeitige Hautalterung und Krebs verursachen.

Wird die Schutzbrille während der Bestrahlung mit künstlichen UV-Strahlen nicht getragen, kann das zu Augenschäden wie Keratitis (Hornhautentzündung) oder Katarakt (grauer Star) führen.

Aus diesen Gründen müssen bei jeder Bestrahlung mit künstlichen UV-Strahlen folgende Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden:

- Schutzbrille tragen,
- sich sorgfältig abschminken,
- keine Kosmetika benutzen.

Es wird dringend empfohlen, nach jeder Bestrahlung mit UV-Strahlen eine feuchtigkeitsspendende Pflege zu verwenden.

Das persönliche Identifikationsmittel ist strikt persönlich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Missbrauch zieht die Sperre des persönlichen Identifikationsmittels nach sich. Ein Verlust oder Diebstahl des persönlichen Identifikationsmittels muss dem Sonnenstudio unverzüglich angezeigt werden, das für die sofortige Sperrung sorgt. Ein neues Identifikationsmittel wird erst nach der Sperrung des vorhergehenden ausgestellt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 24. September 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Anlage II - Auszuhängende Information

<p>Die Benutzung von Sonnenbänken kann Hautkrebs verursachen. Konsultieren Sie Ihren Arzt. UV-Strahlen können die Augen ernsthaft schädigen. Das Tragen einer Schutzbrille ist Pflicht. Bestimmte Medikamente und Kosmetika können unerwünschte Hautreaktionen auslösen. Personen unter achtzehn Jahren und Personen mit Hauttyp 1 ist die Bestrahlung mit künstlichen UV-Strahlen untersagt.</p>
--

Das Schild hat mindestens das A3-Format und einen weißen Hintergrund. Der Text füllt das Schild vollständig aus. Der verwendete Schrifttyp ist schwarz und aus der Entfernung leicht lesbar. Der Text „DIE BENUTZUNG VON SONNENBÄNKEN KANN HAUTKREBS VERURSACHEN“ ist fett gedruckt und die Buchstaben sind mindestens doppelt so groß wie die Buchstaben der sonstigen Angaben.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 24. September 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Anlage III - Hauttypen

Die verschiedenen Hauttypen sind:

Typ 1	Sehr schnell Sonnenbrand	Keine Bräunung
Typ 2	Schnell Sonnenbrand	Langsame Bräunung
Typ 3	Kaum Sonnenbrand	Einfache Bräunung
Typ 4	Nie Sonnenbrand	Schnelle Bräunung
Typ 5	Pigmentiert	Mongoloid
Typ 6	Stark pigmentiert	Negroid

Die Zuordnung eines bestimmten Hauttyps zu einer Person basiert auf einer Beurteilung der Neigung einer Person zur Ausbildung eines Erythems (Sonnenbrands) oder zur Pigmentierung.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 24. September 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Betrieb von Sonnenstudios beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2017/31579]

22 AVRIL 2010. — Arrêté ministériel concernant la profession de boucher et de charcutier. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 22 avril 2010 concernant la profession de boucher et de charcutier (*Moniteur belge* du 5 mai 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2017/31579]

22 APRIL 2010. — Ministerieel besluit betreffende het beroep van beenhouwer en spekslager. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 22 april 2010 betreffende het beroep van beenhouwer en spekslager (*Belgisch Staatsblad* van 5 mei 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.